

Spezielle Bedingungen für Transport- und Logistikleistungen 05/2012

1. Anwendungsbereich, Bestandteile und anderslautende Bedingungen

Diese Bedingungen finden Anwendung für die Vergabe von Transport- und Logistikleistungen der MAN Diesel & Turbo SE Bereich Turbo (nachfolgend „AG“) gegenüber dem im Transportauftrag genannten Auftragnehmer (nachfolgend „AN“). Ergänzend hierzu gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen 04/2012.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere auch die ADSp oder andere Bedingungen, seien es Bedingungen Dritter oder allgemeine örtliche Usancen, gelten zwischen den Parteien nicht, es sei denn, der AG hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Transportmittelvorgabe, Ladungssicherung, Sicherheitsausrüstung

Soweit für den AN wirtschaftlich vertretbar und möglich, hat dieser vorrangig Fahrzeuge der MAN-Produktreihe für die Durchführung der Transportdienstleistung einzusetzen. Die eingesetzten Fahrzeuge sollen umweltfreundlich mit niedrigem Energieverbrauch betrieben werden und besonders emissionsarm sein.

Für Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellm Antrieb gilt, dass diese Schiffe nicht älter als 15 Jahre sein dürfen. Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung in das Register folgender Klassifikations-Gesellschaften eingetragen sein:

Germanischer Lloyd
Lloyd's Register
American Bureau of Shipping
Bureau Veritas
China Classification Society
Nippon Kaiji Kyoka
Korean Register of Shipping
Norske Veritas
Registro Italiano Navale
Russian Register

Verladungen mit Seeschiffen, die oben genannte Kriterien nicht erfüllen, sind nur nach vorheriger Anzeige und Zustimmung durch den AG zulässig.

Der AN ist verpflichtet, die Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Antirutschmatten, Kantenschoner etc.) selbst zu stellen. Auch während des Transportes ist für ausreichende und geeignete Ladungssicherung zu sorgen. Transportgut, welches auf offenen Fahrzeugen befördert wird, muss vom AN wirksam gegen Witterungseinflüsse, insbesondere Feuchtigkeit, geschützt werden.

Der AN und alle von ihm eingesetzten Nachunternehmer (nachfolgend „NU“) sind verpflichtet, beim Betreten des MAN Betriebsgeländes, von Betriebsgelände der Lieferanten oder Baustellen geeignete Schutzausrüstung (Helm, Warnweste, Sicherheitsschuhe und Schutzbrille) zu tragen sowie die einschlägigen BG-Vorschriften (BGV-en) und die Anweisungen des AG zu befolgen.

3. Begutachtung (Surveys)

Der AG behält sich vor, Surveys durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Leistungsumfang des vom AG oder seines Kunden eingesetzten Surveyors bezieht sich auf die Beaufsichtigung/Überwachung der Be- bzw. Entladung, die Überprüfung und Bewertung der vorgenommenen Stauung und Sicherung aller Packstücke für den Transport, ohne darauf beschränkt zu sein.

Der AG wird den AN rechtzeitig über den genauen Termin in Kenntnis setzen, an dem der Survey stattfinden wird.

Der AN stellt sicher, dass zum Zeitpunkt des Surveys die vom AG oder dessen Kunden eingesetzten Mitarbeiter oder beauftragten Personen uneingeschränkten Zugang zu den für den Survey notwendigen Orten haben, sofern der AN im Zuge seiner Tätigkeiten und Leistungserbringung im Zusammenhang mit diesem Vertrag ebenfalls ein Zugriffs- und/oder Zugangsrecht zu den entsprechenden Orten besitzt.

Die Surveys erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung. Ein Survey ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt dieser in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des AN hinsichtlich seiner vertraglichen Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des AG hergeleitet werden.

4. Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und sichere Lieferkette

Der AN hat darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die Waren für den AG gelagert, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

Der AN ist verpflichtet, für alle Warensendungen, die er im Auftrag des AG aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Drittland transportiert, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Dies erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Fassungen des Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992), der Zollkodex-Durchführungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993), des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verfahrensweisung zum IT – Verfahren ATLAS-Ausfuhr. Davon umfasst ist insbesondere die Einhaltung des zweistufigen Ausfuhrverfahrens mit der Gestellung der Waren bei der Ausgangs- und (soweit erforderlich) Ausfuhrzollstelle, um für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausfuhrvorgänge und Erledigung der Ausfuhrbegleitdokumente zu sorgen.

5. Vergütung und Zahlung der Fracht

Die Vergütung des AN erfolgt gemäß der im Transportauftrag genannten Preise. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Gesamtbestellwerts, sofern die Kosten der tatsächlich durchgeführten Leistungen den Gesamtbestellwert der Bestellung unterschreiten. Für die Abrechnung sind nur die tatsächlich durchgeführten Leistungen und die damit verbundenen Kosten relevant.

Die Rechnungsstellung für erbrachte Leistungen erfolgt durch den AN vollumfänglich an den AG. Der AG akzeptiert keine Rechnungen eingesetzter Subunternehmen und wünscht ausdrücklich eine komplette Zahlungsabwicklung einzig über den AN. Es gilt ein Zahlungsziel von 60 Tagen ab Rechnungsdatum.

Im Rahmen der Groß- und Schwerlasttransporte anfallende Kosten für verkehrslenkende Maßnahmen – VLM – und evtl. Polizei-begleitung werden lt. Auslage ohne Provision/Bearbeitungsgebühr vom AN an den AG weiterberechnet.

6. Rechnungslegung

Alle Rechnungen sind ausnahmslos wie im Transportauftrag genannt zu adressieren.

Zahlungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Nennung der Transportauftragsnummer oder Kostenstelle
- Beifügung der vom Absender, Frachtführer und Empfänger quittierten Frachtbriefe der jeweiligen Verkehrsträger.

7. Kündigungsklausel

Wird der Vertrag zwischen dem AG und seinem Kunden (Endabnehmer) gekündigt, so hat der AG dem AN gegenüber das Recht zur fristlosen Kündigung.

In einem solchen Fall werden dem AN bis zum Tage der Kündigung angefallene Kosten für bereits geschlossene und noch in Abwicklung befindliche Transporte erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Lieferfristen und -hindernisse

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der AN hat jedoch geltende Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten.

Sobald der AN Schwierigkeiten bei der Beförderung oder Ablieferung erkennt, hat er unverzüglich den AG zu benachrichtigen. Sind diese Hindernisse durch den AN zu vertreten, ist der AG berechtigt, ein Ersatztransportmittel auf Kosten des AN zu besorgen.

Findet bei der Be- oder Entladestelle eine Anliefersteuerung durch Zeitfenster (slots) statt, so entfällt im Falle der Nichteinhaltung der Anspruch auf Standgeld.

Wird der AN mit der Durchführung eines intermodalen Transports beauftragt, so entfällt ebenso der Anspruch auf Standgeld (Liegegeld), wenn es in der Transportkette zu Verzögerungen kommt, von denen der AN Kenntnis hätte erlangen können (z. B. Verspätungen bei Schiffsabfahrten).

9. Haftung

Der AN haftet für alle Transport- oder mit einem Transport zusammenhängenden Leistungen als Frachtführer bzw. Verfrachter nach den Bestimmungen des HGB, insbesondere nach den §§ 407 ff. HGB, sofern nicht andere zwingende Vorschriften oder internationale Übereinkommen Abweichendes regeln.

Eine schriftliche Schadensmeldung (Fax oder E-Mail genügen) vom AG hemmt die Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche.

Der AN stellt den AG von Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen, die im Rahmen der von dem AN besorgten Versicherungsdeckungen (Betriebshaftpflicht, Umwelthaftpflicht, Verpackungshaftpflicht und Verkehrshaftungsversicherung) erfasst sind, frei. Dies gilt auch bei Nachteilen, die der AG aus einem eventuellen Tätigwerden oder Ausscheiden eines NU erwachsen können.

Lässt sich der genaue Schadensort anlässlich eines multimodalen Transports nicht feststellen, gilt insoweit das für den AG günstigere Teilstreckenrecht.

Sofern das Montrealer Übereinkommen 1999 zur Anwendung kommt, haftet der AN unter Verzicht auf die Höchsthaftungsbeschränkungen in voller Höhe auf Schadenersatz, sofern der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des AN verursacht worden ist, die entweder in der Absicht, Schaden herbeizuführen oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Für Verpackungs- oder mit der Verpackung zusammenhängenden Leistungen haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Weiterhin haftet der AN für alle Schäden, die der AG aufgrund der Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften durch den AN im Rahmen der Vertragserfüllung erleidet. Die Haftung erstreckt sich auch auf etwaige Bußgelder und/oder Geldstrafen (inklusive Abwehrkosten), die gegen den AG und/oder einzelne Mitarbeiter und/oder Organmitglieder aufgrund pflichtwidriger Abwicklung durch den AN verhängt werden.

Weiterhin haftet der AN gegenüber dem AG für Schäden, wenn der AN im Rahmen der Import-/Exportzollabwicklung im Namen des AG handelt und fehlerhafte Erklärungen gegenüber Zollämtern und/oder anderen Behörden abgibt.

Unabhängig von den vorstehend genannten Regularien sind sich die Parteien darüber einig, dass der AN vollumfänglich und unabhängig von seiner Versicherungsdeckung für alle Schäden, insbesondere reine Vermögensschäden haftet, die der AN durch Vorsatz oder durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein begangen hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Ferner gelten keine Haftungsbegrenzungen für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Sollten vom AN eingeschaltete NU weitergehend als der AN dem AG gegenüber haften, wird der AN auf Verlangen des AG seine Ansprüche gegen die vorgenannten NU an den AG oder deren Transportversicherer abtreten. Die Haftung des AN aus diesem Vertrag bleibt jedoch unberührt. Der AN nimmt unabhängig von seiner eigenen Haftung nach diesem Vertrag die Regressicherung gegenüber sämtlichen NU und wird an allen Schnittstellen etwaige Schäden schriftlich festhalten. Die entsprechenden Unterlagen hat der AN dem AG auf Verlangen heraus zu geben.

Der AN haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Bediensteten und aller NU, denen er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

Der AG haftet dem AN gegenüber nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Fahrlässigkeit ist die Haftung des AG begrenzt auf den Deckungsumfang der

bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung und der Höhe nach begrenzt auf 2,5 Mio. € pro Schadensereignis und 5 Mio. € für alle Schadensereignisse eines Jahres. Eine weitergehende Haftung muss vor Risikobeginn schriftlich vereinbart werden.

Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes dieser Ziffer gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Versicherung

Sofern nicht anders vereinbart, wird der AG die Transportversicherung eindecken. Die Haftung des AN bzw. NU nach diesem Vertrag bleibt davon unberührt.

Der AN wird seine Haftung nach diesem Vertrag und für die Dauer dieses Vertrags auf eigene Kosten ausreichend bei einem für den AG akzeptablen Versicherung versichern, insbesondere Betriebshaftpflicht- und Speditions- und Verkehrshaftungsversicherungen abschließen, und die Eindeckung und die Aufrechterhaltung dieses Versicherungsschutzes des AG auf Wunsch jederzeit nachweisen. Der Versicherungsschutz ist auf Grundlage von Versicherungsbedingungen, für die deutsches Recht gilt und die gegen den Versicherer einen Gerichtsstand in Deutschland begründen, einzudecken. Plant der AN Anpassungen der relevanten Versicherungspolice während der Dauer dieses Vertrags, hat er dem AG dies umgehend mitzuteilen.

Der AN hat ebenfalls sicherzustellen, dass der NU zur Auftragserfüllung die Risiken voll durch umfassende Versicherungen mit Ausnahme der Transportversicherung abgedeckt hat.

Über eine Störung oder Beendigung dieses Versicherungsschutzes ist dem AG umgehend zu informieren. Vorstehendes gilt entsprechend für den Versicherungsschutz eines etwaigen NU im Falle der Unterbeauftragung eines solchen durch den AN. Der NU ist durch den AN diesbezüglich entsprechend zu verpflichten.

Zur Abgrenzung der Haftungsbereiche hat der AN die zu übernehmenden Waren gründlich zu überprüfen und dabei äußerlich erkennbare Schäden und Unregelmäßigkeiten umgehend an den AG zu melden. Während des Transportes durchzuführende Schnittpunktkontrollen hat der AN ausreichend zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen zuzusenden.

11. Transportmittelunfälle

Transportschäden und sonstige Unregelmäßigkeiten hat der AN den AG unverzüglich, sowohl fernmündlich als auch schriftlich mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bei der zuständigen Versandabteilung des AG.

Während einer eventuellen Zwischenlagerzeit eintretende Schäden an oder Diebstähle von Waren hat der AN polizeilich aufnehmen zu lassen und dem AG ebenfalls unverzüglich zu melden.

Die Führung bei der Bearbeitung von Transportschäden sowie daraus resultierender Regressansprüche erfolgt durch den AG sowie die mit diesem verbundenen Versicherungspartner und Regressierungsstellen. Der AN wird den AG bei der Bearbeitung von Transportschäden unterstützen und im Schadensfall die Regressrechte gegen die NU sichern.

Der AN hat den AG über alle eingetretenen Transportschäden durch Übersendung von Kopien der jeweils auszufertigenden Dokumente (z. B. Frachtbrieft, Bills of Lading, Lieferscheine, Schadensberichte etc.) unverzüglich zu unterrichten.

Der AG sowie seine Versicherungspartner behalten sich das Recht vor, einen eingetretenen Schaden durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen. Der AN hat diesen bei der Schadensermittlung in jeglicher Form zu unterstützen.

Seitens des AN angelegte Schadenakten sind für 10 Jahre nach Abschluss des Bearbeitungsvorganges verfügbar zu halten.

12. Verwahrung von Dokumenten und Geschäftsunterlagen

Der AN wird alle vom AG erhaltenen Geschäftsunterlagen und von ihm erstellten oder beschafften Dokumenten während den gesetzlich vorgeschriebenen oder sich aus Vorgaben des AG ergebenden Aufbewahrungsfristen sicher aufbewahren.